



Schließung bzw. Insolvenz von Krankenkassen - Was Arbeitgeber beachten müssen

Köln, 02. Juli 2010

Mit der Verabschiedung des "Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung" wurde zum 1. Januar 2010 die Insolvenzfähigkeit aller gesetzlichen Krankenkassen hergestellt. Die Herstellung der Insolvenzfähigkeit der Krankenkassen war politisch gewollt und ist bei bestehendem Kassenwettbewerb systemimmanent.

Den Versicherten entsteht im Insolvenz- oder Schließungsfall kein Schaden. Sie können innerhalb von zwei Wochen (Pflichtversicherte) bzw. drei Monaten (freiwillig Versicherte) zu einer anderen, frei wählbaren gesetzlichen Krankenkasse wechseln. Der Versicherungsschutz bleibt jederzeit gewährleistet.

Der Arbeitgeber ist von einer Schließung bzw. Insolvenz einer Krankenkasse dann unmittelbar betroffen, wenn der Versicherte von seinem Wahlrecht keinen bzw. keinen rechtzeitigen Gebrauch macht. In diesen Fällen meldet der Arbeitgeber die betroffenen Mitarbeiter bei der Kasse an, bei der sie vor ihrer Mitgliedschaft in der insolventen Kasse versichert waren. Ist diese nicht zu ermitteln, wählt der Arbeitgeber eine neue Krankenkasse für seine Mitarbeiter aus (§ 175 Absatz 3 Satz 2 SGB V analog). Für den Arbeitgeber resultieren daraus – aufgrund des bundesweit einheitlichen Beitragssatzes von 14,9 Prozent insgesamt bzw. 7,0 Prozent Arbeitgeberanteil - keine finanziellen Vor- oder Nachteile.

Neue VOB 2009 auf Bundesebene in Kraft

Mit der Veröffentlichung der Vergabeverordnung im Bundesgesetzblatt am 10. Juni 2010 ist die neue VOB/A 2009 formell in Kraft gesetzt. Auf Länder- bzw. Kommunalebene muss die VOB/A von den dortigen Behörden gesondert in Kraft gesetzt werden. Diese „Inkraftsetzungswelle“ wird in Kürze abgeschlossen sein.

Vergabehandbuch

Entsprechend den Neuerungen in der VOB/A ist auch das Vergabehandbuch angepasst worden. Die Lesefassung wird auf der Internetseite des Bauministeriums zu finden sein unter www.bmvbs.de/bauwesen/bauauftragsvergabe.

Die grundlegend überarbeitete VOB/A umfasst nur noch 22 Paragraphen und enthält in ihrer Neufassung u. a. erstmalig Wertgrenzen für die beschränkte Ausschreibung und die freihändige Vergabe. Zudem sind neue Regelungen zur Transparenz enthalten, die Eignungsprüfungen sind entbürokratisiert worden und es wurden Heilungsvorschriften für kleinere Fehler im Vergabeverfahren aufgenommen. Die VOB/B ist hingegen inhaltlich unverändert geblieben und hat lediglich einige redaktionelle Änderungen erfahren. In der VOB/C wurden zahlreiche allgemeine technische Vertragsbedingungen (ATV) überarbeitet, darunter auch in geringem Umfang die DIN 18338 (Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten).

Gesamtausgabe VOB beim Beuth-Verlag erschienen

Die Gesamtausgabe der neuen VOB 2009 ist auch beim Beuth-Verlag als gebundenes Buchexemplar erschienen. Infos dazu unter www.beuth.de.